

Ausgewählte Urteile und Entscheide des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

3. Quartal 2023

I. Urteile und Entscheide gegen die Schweiz

Urteil B.F. und andere gegen die Schweiz vom 4. Juli 2023 (Nr. 13258/18)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 8 EMRK); Ablehnung der Gesuche um Familiennachzug von Flüchtlingen aufgrund ihrer Sozialhilfeabhängigkeit.

Bei den Beschwerdeführern handelt es sich um vier eritreische Staatsangehörige und einen chinesischen Staatsangehörigen, die zu verschiedenen Zeitpunkten zwischen 2008 und 2012 in die Schweiz eingereist waren und denen der Flüchtlingsstatus im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 zuerkannt wurde. Den Beschwerdeführern wurde eine vorläufige Aufnahme und kein Asyl gewährt, da davon ausgegangen wurde, dass die Gründe – die Furcht vor Verfolgung –, die in ihrem Fall die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus rechtfertigten, die Folge ihrer illegalen Ausreise aus ihren jeweiligen Herkunftsstaaten waren. Die Behörden hatten vorliegend einen Anspruch auf Familiennachzug verneint. Das Recht auf dieses Verfahren ist in das Ermessen der Behörden gestellt und von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig. Insbesondere darf keine Abhängigkeit von der Sozialhilfe bestehen. Unter Berufung auf Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) rügten alle Beschwerdeführer, es sei ihnen der Familiennachzug in die Schweiz verweigert worden. Drei Beschwerdeführer beanstandeten zudem unter dem Blickwinkel von Artikel 8 die Dauer des Verfahrens um Familiennachzug. Unter Verweis auf Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Artikel 8 machten vier Beschwerdeführer geltend, die Ablehnung ihrer Gesuche um Familiennachzug seien das Ergebnis einer Diskriminierung. Der Gerichtshof kam zum Schluss, dass die Verweigerung des beantragten Familiennachzugs bei drei Gesuchen gegen Artikel 8 der Konvention verstösst, und zwar im Fall jener Beschwerdeführer, die eine bezahlte Arbeit hatten, sowie im Fall einer Beschwerdeführerin, die später aus medizinischen Gründen für arbeitsunfähig erklärt wurde. Er stellte insbesondere fest, dass die Behörden bei der Anwendung der Voraussetzung der fehlenden Sozialhilfeabhängigkeit das Interesse der Beschwerdeführer, mit ihren engsten Familienmitgliedern in der Schweiz vereint zu werden, einerseits und das Interesse der Allgemeinheit an der Kontrolle der Einwanderung zum Schutz des wirtschaftlichen Wohlstands des Landes andererseits nicht angemessen gegeneinander abgewogen hatten. In einem letzten Fall hingegen verneinte der Gerichtshof eine Ermessensüberschreitung seitens der Behörden, als diese bei der Abwägung der sich gegenüberstehenden Interessen und bei ihrer Entscheidung, das Gesuch der Betroffenen auf Familiennachzug abzulehnen, dem Umstand Rechnung trugen, dass die Beschwerdeführerin, die zumindest in der Lage war, Teilzeit zu arbeiten, keine Initiative zur Verbesserung ihrer finanziellen Situation gezeigt hatte. Verletzung von Art. 8 EMRK durch die Ablehnung der Gesuche auf Familiennachzug von drei der Beschwerdeführer und Nicht-Verletzung von Art. 8 EMRK durch die Ablehnung des Gesuchs auf Familiennachzug der vierten beschwerdeführenden Person; Nicht-Verletzung von Art. 8 EMRK aufgrund der Dauer des Verfahrens. Rüge der Verletzung von Art. 14 in Verbindung mit Art. 8 EMRK nicht gesondert geprüft (einstimmig).

Urteil Semenya gegen die Schweiz vom 11. Juli 2023 (Nr. 10934/21)

Diskriminierungsverbot (Artikel 14 EMRK) in Verbindung mit dem Recht auf Achtung des Privatlebens (Artikel 8 EMRK) und Recht auf wirksame Beschwerde (Artikel 13 EMRK unter dem Blickwinkel von Art. 14 EMRK) in Verbindung mit Artikel 8 der Konvention; Diskriminierung

einer internationalen Athletin, die nicht über ausreichende Verfahrensgarantien verfügte, um eine Regelung von World Athletics anzufechten.

Am 6. November 2023 nahm der Ausschuss der Grossen Kammer den Antrag auf Verweisung des Falls Semenya gegen die Schweiz an die Grosse Kammer an. Diese wird ein neues Urteil fällen.

II. Urteile und Entscheide gegen andere Staaten

[Urteil Yüksel Yalçinkaya gegen die Türkei](#) vom 26. September 2023 (Grosse Kammer) (Nr. 15669/20)

Keine Strafe ohne Gesetz (Artikel 7 EMRK), Abweichen im Notstandsfall (Artikel 15 EMRK), Recht auf ein faires Verfahren (Artikel 6 Absatz 1 EMRK), Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Artikel 11 EMRK) sowie Verbindlichkeit und Vollzug der Urteile (Artikel 46 EMRK); Verurteilungen wegen terroristischer Straftaten, die in massgebender Weise auf der Nutzung des Messengerdienstes ByLock durch die Angeklagten beruhen.

Der Fall betrifft die Verurteilung einer ehemaligen Lehrperson wegen Mitgliedschaft in einer bewaffneten terroristischen Organisation, der FETÖ/PDY, die früher als «Gülen-Bewegung» bekannt war und der die türkischen Behörden die Verantwortung für den Putschversuch vom 15. Juli 2016 zuschreiben. Die Verurteilung des Beschwerdeführers beruhte in massgebender Weise darauf, dass dieser den verschlüsselten Nachrichtendienst mit dem Namen «ByLock» genutzt hatte, von dem die innerstaatlichen Gerichte annahmen, er sei unter dem Deckmantel einer Nutzung durch die Allgemeinheit ausschliesslich für die Verwendung durch Mitglieder der FETÖ/PDY konzipiert worden. De facto konnte so jede Person, die ByLock verwendet hatte, im Prinzip allein aufgrund dieser Nutzung der Mitgliedschaft in einer bewaffneten terroristischen Organisation für schuldig befunden werden. Der Gerichtshof entschied, dass dieser von den türkischen Gerichten gewählte einheitliche und allgemeine Ansatz in Bezug auf Beweismittel aus ByLock von den im innerstaatlichen Recht für die betreffende Straftat festgelegten Voraussetzungen abweicht und nicht im Einklang steht mit dem Zweck und Ziel von Artikel 7, der Schutz vor willkürlicher Verfolgung, Verurteilung und Bestrafung gewährleistet. Der Gerichtshof stellte ausserdem fest, dass das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer mit Mängeln behaftet war. Insbesondere hatte der Beschwerdeführer keine Möglichkeit, auf die ihn persönlich betreffenden ByLock-Daten zuzugreifen und diese wirksam anzufechten, was im Widerspruch stand zum in Artikel 6 der Konvention garantierten Recht auf ein faires Verfahren. Der Gerichtshof erklärte sodann, dass die Probleme, die zu den festgestellten Verstössen führten, systemischer Natur sind. Basierend auf Artikel 46 EMRK (Verbindlichkeit und Vollzug der Urteile) erwog er, dass die Türkei verpflichtet ist, geeignete allgemeine Massnahmen zu ergreifen, um diese systemischen Probleme zu lösen, insbesondere in Bezug auf den Ansatz, den die Gerichte im Zusammenhang mit der Verwendung von ByLock gewählt haben. Verstoß gegen Artikel 7 EMRK (11 gegen 6 Stimmen). Verletzung von Artikel 6 Ziff. 1 EMRK (16 gegen 1 Stimmen). Verletzung von Artikel 11 EMRK (einstimmig).

[Urteil Baret und Caballero gegen Frankreich](#) vom 14. September 2023 (Nrn. 22296/20 und 37138/20)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 8 EMRK); Verbot der Ausfuhr von Keimzellen oder Embryonen in ein Land, das die Post-mortem-Insemination erlaubt.

In den beiden Fällen geht es um das Verbot der Ausfuhr der Keimzellen des verstorbenen Ehemannes der ersten Beschwerdeführerin sowie der Embryonen des Paares, das die zweite Beschwerdeführerin und ihr verstorbener Ehemann bildeten, nach Spanien, wo die postmortale Fortpflanzung erlaubt ist. Unter Berufung auf Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) machen die Beschwerdeführerinnen geltend, dass die Zustimmungsverweigerung, die sich auf das Verbot der posthumer Fortpflanzung und das Verbot des Exports von Keimzellen oder Embryonen für nach französischem Recht untersagte Zwecke stützt, eine Verletzung ihrer Rechte darstellt. Der Gerichtshof anerkannte zunächst, dass das streitige Verbot das Privatleben der Beschwerdeführerinnen beeinträchtigt, da die Möglichkeit einer Person,

eine Entscheidung darüber zu treffen, was mit ihren Embryonen oder Keimzellen geschehen soll, zu ihrem Selbstbestimmungsrecht gehört und einen Eingriff in ihr Recht darstellt, durch den Einsatz von Verfahren der assistierten Reproduktionstechnologie (ART) zu versuchen, Kinder zu zeugen. Sodann räumte der Gerichtshof ein, dass der streitige Eingriff, der Ausdruck der dazumal vorherrschenden Auffassung von Familie ist und darauf abzielt, die Achtung der Menschenwürde und des freien Willens zu gewährleisten sowie einen gerechten Ausgleich zwischen den Interessen der verschiedenen an einer ART beteiligten Parteien zu erreichen, den legitimen Zielen des «Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer» und des «Schutzes der Moral» entspricht. Hinsichtlich der Notwendigkeit des streitigen Eingriffs stellte der Gerichtshof fest, dass das absolute Verbot der Post-mortem-Insemination in Frankreich eine politische Entscheidung darstellt. Da es sich um eine gesellschaftliche Frage mit moralischen und ethischen Gesichtspunkten handelt, muss der Rolle des nationalen Gesetzgebers besondere Bedeutung beigemessen werden. Überdies wies der Gerichtshof darauf hin, dass das Verbot der Ausfuhr von Keimzellen oder Embryonen, mit dem letztlich das Verbot der postmortalen Fortpflanzung auf dem gesamten nationalen Territorium sichergestellt werden soll, darauf ausgelegt ist, das Risiko einer Umgehung des in den Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes aufgestellten Verbotes zu verhindern. Des Weiteren stellte er fest, dass der Gesetzgeber bis zum Erlass des Bioethikgesetzes vom 2. August 2021 versucht hatte, den Wunsch nach einem breiteren Zugang zur künstlichen Befruchtung mit den Bedenken der Gesellschaft hinsichtlich der schwierigen ethischen Fragen, die sich mit Bezug auf die posthume Empfängnis ergeben, in Einklang zu bringen. Gemäss dem Gerichtshof gelten diese Feststellungen auch für das Verbot des postmortalen Embryonentransfers, wobei er diesbezüglich in Erinnerung ruft, dass laut seiner Rechtsprechung ein Embryo nicht als eigenständiges Rechtssubjekt zu betrachten ist. Der Gerichtshof betonte, dass der *Conseil d'État* seine Kontrolle über die streitigen abgelehnten Gesuche ausgeübt hat und dass es in Anbetracht der Umstände der vorliegenden Fälle keinen Grund gibt, von den Entscheidungen des innerstaatlichen Gerichts abzuweichen. Er kam so zum Schluss, dass die nationalen Behörden einen angemessenen Ausgleich zwischen den sich gegenüberstehenden Interessen hergestellt haben und der beschwerdegegnerische Staat den ihm zustehenden Ermessensspielraum nicht überschritten hat. Mit Blick darauf, dass der Gesetzgeber im Jahr 2021 die Möglichkeit der ART für weibliche Paare und alleinstehende Frauen geschaffen hat, stellt sich laut dem Gerichtshof indessen von Neuem die Frage, ob die Aufrechterhaltung des von den Beschwerdeführerinnen beanstandeten Verbots gerechtfertigt ist. Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (einstimmig).

Urteil Al-Masudi gegen Dänemark vom 5. September 2023 (Nr. 35740/21)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 8 EMRK); Landesverweisung mit dauerhaftem Einreiseverbot in das Hoheitsgebiet Dänemarks aufgrund von Verurteilungen wegen schwerer Straftaten.

Der Fall betrifft die Ausweisung des Beschwerdeführers und das gegen diesen ausgesprochene dauerhafte Wiedereinreiseverbot in das Hoheitsgebiet Dänemarks. Beim Beschwerdeführer handelt es sich um einen irakischen Staatsangehörigen, der wegen schwerer Straftaten verurteilt wurde, darunter bewaffneter Raubüberfall, wiederholte Gewaltanwendung und Verstösse gegen das Betäubungsmittelgesetz. Zu verschiedenen Zeitpunkten in den Jahren 2020 und 2021 beschlossen die Behörden, ihn des Landes zu verweisen. Dem Beschwerdeführer wurde die Rückkehr in das Hoheitsgebiet Dänemarks dauerhaft untersagt. Unter Berufung auf Artikel 8 der Konvention (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) macht dieser geltend, dass der gegenüber ihm gefällte Entscheid nicht auf einer ausreichenden Abwägung der verschiedenen auf dem Spiel stehenden Interessen beruhe und insbesondere seinen sehr starken Bindungen an Dänemark nicht Rechnung trage. Eine Verbindung zu seinem Herkunftsland existiere derweil praktisch nicht. Der Gerichtshof kam zum Schluss, dass der

Eingriff, der das Privatleben des Beschwerdeführers wie auch möglicherweise dessen Familienleben tangiert, sich auf ausreichende und triftige Gründe stützt. Der Gerichtshof stellte fest, dass die nationalen Behörden bei der Prüfung des Falls des Beschwerdeführers "schwerwiegende Gründe" angeführt hatten. Er erwog, dass es in allen gerichtlichen Instanzen eine ausdrückliche und gründliche Auseinandersetzung mit der Frage gab, ob die Ausweisung als Verstoss gegen internationale Verpflichtungen Dänemarks angesehen werden kann. Soweit unabhängige und unparteiische innerstaatliche Gerichte den Sachverhalt unter Anwendung der massgebenden Normen über die Menschenrechte im Sinne der Konvention und der einschlägigen Rechtsprechung sorgfältig geprüft und die persönlichen Interessen des Beschwerdeführers und das allgemeinere öffentliche Interesse angemessen gegeneinander abgewogen haben, ist es – wie der Gerichtshof in Erinnerung ruft - nicht seine Aufgabe, seine eigene Beurteilung (einschliesslich insbesondere seiner eigenen Würdigung der tatsächlichen Elemente der Verhältnismässigkeit) an jene der zuständigen innerstaatlichen Behörden zu setzen. Eine Ausnahme von dieser Regel gilt nur dann, wenn nachgewiesen wird, dass hinreichende Gründe für ein entsprechendes Vorgehen existieren. Solche Gründe gab es hier jedoch nicht. Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (einstimmig).

Urteil Glukhin gegen Russland vom 4. Juli 2023 (Nr. 11519/20)

Recht auf Achtung des Privatlebens (Artikel 8 EMRK) und Freiheit der Meinungsäusserung (Artikel 10 EMRK); Einsatz von Gesichtserkennungstechnologie.

Der Fall betraf den behördlichen Einsatz von Gesichtserkennungstechnologie gegen den Beschwerdeführer, nachdem dieser in der Moskauer Untergrundbahn alleine eine Demonstration durchgeführt hatte. Der Betroffene war mit Hilfe von Gesichtserkennungstechnologie identifiziert und später ausfindig gemacht worden, nachdem er mit einer lebensgrossen Pappfigur eines Demonstranten unterwegs war, dessen Fall in den Medien grosse Aufmerksamkeit erregt hatte. An der Figur war ein Schild mit der Aufschrift «Mir drohen bis zu fünf Jahre ... für friedliche Proteste» befestigt. Der Gerichtshof kam zum Schluss, dass die Bearbeitung der Personendaten des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit seiner friedlichen Demonstration, die weder die öffentliche Ordnung noch die öffentliche Sicherheit bedroht hatte, einen Eingriff von besonderer Schwere darstellte. Der Einsatz der Gesichtserkennungstechnologie in seinem Fall war mit den Idealen und Werten einer demokratischen und rechtsstaatlichen Gesellschaft unvereinbar. Verletzung von Artikel 8 EMRK und Verletzung von Artikel 10 EMRK (einstimmig).

Urteil Hurbain gegen Belgien vom 4. Juli 2023 (Grosse Kammer) (Nr. 57292/16)

Freiheit der Meinungsäusserung (Artikel 10 EMRK); Herausgeber der Zeitung Le Soir, der unter dem Gesichtspunkt des «Rechts auf Vergessen» dazu verpflichtet wurde, die Identität eines verurteilten Straftäters zu anonymisieren.

Unter Berufung auf Artikel 10 der Konvention (Freiheit der Meinungsäusserung) beschwerte sich Hurbain über die ihm gestützt auf das «Recht auf Vergessen» auferlegte zivilrechtliche Verpflichtung, einen digital archivierten Artikel zu anonymisieren, in dem der volle Name eines Fahrers genannt wurde, der im Jahr 1994 einen tödlichen Verkehrsunfall verursacht hatte. Der Gerichtshof stellte fest, dass die innerstaatlichen Gerichte in kohärenter Weise die Art und die Schwere des in dem fraglichen Artikel geschilderten rechtlichen Sachverhalts, den Umstand, dass der Artikel kein aktuelles, historisches oder wissenschaftliches Interesse betraf, sowie die Tatsache, dass der Fahrer nicht allgemein bekannt war, berücksichtigt hatten. Darüber hinaus hatten die nationalen Gerichte dem schweren Schaden, den der Fahrer durch die fortgesetzte Online-Veröffentlichung des Artikels mit uneingeschränktem Zugang erlitt, Bedeutung beige-

messen. Eine derartige Veröffentlichung ist geeignet, ein «virtuelles Strafregister» zu schaffen, letzteres insbesondere angesichts der Zeitspanne, die seit der ursprünglichen Veröffentlichung des Artikels vergangen sei. Im Übrigen – so der Gerichtshof – sind die innerstaatlichen Gerichte nach einer Prüfung der Massnahmen, die im Rahmen einer Abwägung der betroffenen Rechte in Betracht kommen könnten, zur Auffassung gelangt, dass die Anonymisierung des Artikels für den Beschwerdeführer keine übermässige und unzumutbare Belastung darstellt und gleichzeitig das wirksamste Mittel zum Schutz der Privatsphäre des Fahrers ist. Die entsprechende Prüfung entsprach in ihrem Umfang den in Belgien geltenden Verfahrensnormen. Unter diesen Umständen und unter Berücksichtigung des Ermessensspielraums, über den die Staaten verfügen, kam der Gerichtshof zum Schluss, dass die nationalen Gerichte eine sorgfältige Abwägung der betroffenen Rechte vorgenommen haben. Diese entspricht den Anforderungen der Konvention. Der Eingriff in das durch Artikel 10 der Konvention garantierte Recht, der sich aus der Anonymisierung des digitalen Artikels auf der Website der Zeitung Le Soir ergab, wurde auf das absolut Notwendige reduziert und kann daher mit Blick auf den vorliegenden Fall als in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und verhältnismässig angesehen werden. Keine Verletzung von Artikel 10 EMRK (12 gegen 5 Stimmen).

Urteil Ainis und andere gegen Italien vom 14. September 2023 (Nr. 2264/12)

Recht auf Leben (Artikel 2 EMRK); angemessene Massnahmen zur Verhinderung einer Drogenüberdosis bei einer in Polizeigewahrsam befindlichen Person.

Der Fall betrifft den Tod von C.C, eines Verwandten der Beschwerdeführerinnen, aufgrund einer Überdosis an Drogen. C.C. befand sich in Mailand in Polizeigewahrsam, nachdem er im Rahmen einer Operation zur Bekämpfung des Drogenhandels festgenommen worden war. Die italienischen Gerichte waren zum Schluss gekommen, das Innenministerium könne für den Tod von C.C. nicht verantwortlich gemacht werden. Der Gerichtshof stellte insbesondere fest, die Regierung habe keine überzeugenden Argumente oder Beweise dafür vorgebracht, dass ausreichende Massnahmen, wie z. B. Durchsuchungen oder medizinische Hilfe, ergriffen wurden, um das Leben von C.C. zu schützen, während er sich in der zentralen Polizeiwache in Mailand befand. Verletzung von Artikel 2 EMRK (6 gegen 1 Stimmen).

Entscheidung Lenis gegen Griechenland vom 5. September 2023 (Nr. 47833/20)

Freiheit der Meinungsäusserung (Artikel 10 EMRK); Abschaffung von Rechten und Freiheiten (Artikel 17 EMRK); Homophober Artikel eines hohen Würdenträgers der griechisch-orthodoxen Kirche.

Der Fall betrifft die Veröffentlichung eines homophoben Artikels durch Lenis in seinem persönlichen Blog im Dezember 2015, als das griechische Parlament einen Gesetzentwurf zur Einführung einer zivilen Ehe für gleichgeschlechtliche Paare diskutierte, sowie die anschliessende Verfolgung und Verurteilung wegen Anstiftung zu Hass und Diskriminierung, der jener ausgesetzt war. Im Zeitpunkt des Vorfalls war Lenis Metropolit (entspricht einem Bischof) von Kalávryta und Egialia in der griechisch-orthodoxen Kirche. Der Gerichtshof stellte fest, dass das Vorgehen von Lenis im Widerspruch zum eigentlichen Zweck von Artikel 10 der Konvention (Freiheit der Meinungsäusserung) steht, da er sich für Ziele darauf beruft, die offensichtlich im Widerspruch zu den Werten stehen, die die Konvention fördern soll. Daher folgte der Gerichtshof gestützt auf Artikel 17 (Verbot des Missbrauchs der Rechte), dass die Beschwerde *ratione materiae* mit den Bestimmungen der Konvention unvereinbar ist (Mehrheit).